

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „sich“ die Wortfolge „mit Ausnahme der Trophäen nach § 52 Abs. 8“ eingefügt.*

2. *Im § 2 Abs. 18 wird die Wortfolge „Schadbären, -wölfe, -luchse, -goldschakale“ durch die Wortfolge „Schadbären, -wölfe, -luchse“ ersetzt.*

3. *Im § 2 Abs. 19 wird die Wortfolge „Risikobären, -wölfe, -luchse, -goldschakale“ durch die Wortfolge „Risikobären, -wölfe, -luchse“ ersetzt.*

4. *Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, sofern dies im Interesse der geordneten Jagdwirtschaft erforderlich ist, mit Zustimmung des Grundeigentümers einen Teil eines Eigenjagdgebietes als eigenständiges Eigenjagdgebiet innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs feststellen, wenn

- a) die Mindestfläche des ursprünglichen Eigenjagdgebietes mindestens 3300 Hektar beträgt,
- b) die Voraussetzungen für die Bestellung eines Berufsjägers (§ 31 Abs. 2) nicht wegfallen und
- c) die verbleibenden Flächen des ursprünglichen Eigenjagdgebietes weiterhin den Voraussetzungen des Abs. 4 entsprechen.

5. *Im § 20 Abs. 1 wird am Ende der lit. f das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der lit. g der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Bestimmung als lit. h angefügt:*

„h) in drei aufeinanderfolgenden Jagdjahren den Abschussplan für Schalenwild und Murmeltiere nicht erfüllt hat.“

6. *Im § 37b wird der Abs. 1 durch folgende neue Abs. 1 und 1a ersetzt:*

„(1) Der Abschussplan bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) für das betreffende Jagdgebiet oder den betreffenden Teil eines Jagdgebietes die Erhaltung bzw. Herstellung des nach § 37a Abs. 1 und 3 angemessenen Wildbestandes gewährleistet ist,
- b) der Hegemeister im Rahmen seiner Stellungnahme keine Bedenken zum beantragten Abschussplan geäußert hat und
- c) der Abschussplan hinsichtlich des Rot- und Rehkahlwildes in den vorangegangenen drei Jagdjahren erfüllt worden ist.

(1a) Liegt lediglich die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. c nicht vor, so ist die Genehmigung des Abschussplanes mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Freigabe von trophäentragenden Bestandsgliedern bei diesen beiden Wildarten jeweils um die mittlere jährliche Nichterfüllungsquote der vorangegangenen

drei Jagdjahre der betroffenen Wildart reduziert werden kann. Diese Reduktion hat von den hochwertigsten Klassen abwärts zu erfolgen.“

7. Im § 37b Abs. 4 wird der dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Abschüsse von trophäenträgenden Wildstücken der betroffenen Wildart sind mindestens um 20 v.H. reduziert und unter Bedachtnahme auf die Nichterfüllungsquote der vorangegangenen drei Jagdjahre allenfalls um einen höheren Prozentsatz reduziert festzusetzen. Diese Reduktion hat von den hochwertigsten Klassen abwärts zu erfolgen.“

8. Im § 38 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Erlegte einjährige Stücke, Kälber und mehrjährige weibliche Stücke des Rotwildes sowie nicht trophäenträgendes aufgefundenes Rotwild (Fallwild) sind vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen (Grünvorlage).“

9. Im § 38 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Erlegung“ die Wortfolge „bzw. der Fund“ eingefügt.

10. Im § 38 Abs. 3 vierter Satz wird nach dem Wort „Abschusses“ die Wortfolge „bzw. des Fundes“ eingefügt.

11. Im § 38 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Abschuss“ die Wortfolge „bzw. den Fund“ eingefügt.

12. Im § 38 Abs. 4 vierter Satz wird nach dem Wort „Abschusses“ die Wortfolge „bzw. des Fundes“ eingefügt.

13. Im § 39 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“:

„(3) Ungeachtet der Bestimmung des Abs. 2 sind als Fallwild aufgefundene Exemplare von in Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG genannten Tierarten unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Insoweit Organe des Straßenerhalters und Jagdschutzorgane derartiges aufgefundenes Fallwild, etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit, bergen und transportieren müssen, gelten für diese bis zur Übergabe des Fallwildes an die Bezirksverwaltungsbehörde die Verbote des Besitzes und Transportes nach § 24 Abs. 2 lit. e des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 nicht.“

14. § 40 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) dem Rotwild, mit Ausnahme mehrjähriger Hirsche, von 1. Jänner bis 30. September im Zeitraum von sieben Tagen vor bis sieben Tage nach Vollmond, dem übrigen Schalen- und dem Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen. Das Verbot trifft nicht die Jagd auf Schwarzwild und Stockenten sowie auf Auer-, Birk- und Rackelhahnen;“

15. Im § 40 Abs. 1 lit. m wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen hiervon ist die nach Abs. 2 zulässige Ankirrung des Rot- und Rehwildes in den Monaten Oktober und November.“

16. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(6)“:

„(2) Jede in den Monaten Oktober und November durchzuführende Ankirrung von Rot- und Rehwild ist, sofern der Abschussplan mindestens sechs Stück der jeweiligen Wildart umfasst, 14 Tage vor ihrer Durchführung der Bezirksverwaltungsbehörde unter planlicher Darstellung der Örtlichkeit, der Kirrmittel und -menge sowie der beabsichtigten Dauer der Ankirrung schriftlich anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das angezeigte Vorhaben zu prüfen. Soweit dies zum Schutz einer ordnungsgemäßen Jagdausübung oder zur Hintanhaltung von Wildschäden erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausführung des Vorhabens binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Anzeige mit schriftlichem Bescheid entweder zu untersagen oder die für die Ausführung des angezeigten Vorhabens erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Wird die Ausführung des angezeigten Vorhabens nicht innerhalb von 14 Tagen untersagt oder stimmt die Bezirksverwaltungsbehörde diesem ausdrücklich zu, so darf es, allenfalls unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Jagdausübungsberechtigten eine mit einem entsprechenden, gegebenenfalls auf vorgeschriebene Auflagen hinweisenden Vermerk versehene Ausfertigung der Anzeige zu übermitteln.“

17. Im nunmehrigen § 40 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 2 oder 3“ durch das Zitat „Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

18. Im § 42 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“:

„(3) Um eine Verletzung oder Tötung von Rehkitzen durch die Mahd zu verhindern, ist der Einsatz von Drohnen zum Aufsuchen gefährdeter Tiere gestattet. Aufgefundene Rehkitze dürfen für den Zeitraum der Mahd vorübergehend aus dem Gefährdungsbereich entfernt werden (sichere Bergung). Das Aufsuchen und die sichere Bergung sind grundsätzlich nur in Anwesenheit des Jagdausübungsberechtigten gestattet; ist dessen Beiziehung jedoch nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so können diese Tätigkeiten auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist hiervon jedoch unverzüglich auf geeignete Weise zu verständigen.“

19. Im nunmehrigen § 42 Abs. 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet ist, sofern es sich nicht um gezüchtete und/oder registrierte Vögel handelt,“

20. Im nunmehrigen § 42 Abs. 4 hat die lit. d zu lauten:

„d) der Antragsteller ausreichende Kenntnisse in der Beizjagd glaubhaft macht, wie etwa durch Vorlage eines Nachweises über eine in Österreich abgelegte Falknerprüfung oder einer gleichwertigen Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland oder der Schweizer Eidgenossenschaft.“

21. Im § 46 werden folgende Bestimmungen als Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten abweichend von den in einer Verordnung nach Abs. 7 zugelassenen Futtermitteln die Vorlage weiterer Futtermittel für Muffelwild genehmigen, soweit sich dies in begründeten Fällen als notwendig erweist. Die Bewilligung kann befristet, mit Bedingungen und/oder unter Auflagen erteilt werden.

(10) Bei behördlichen Wildbestanderhebungen gelten die Beschränkungen für Futtermittel in einer Verordnung nach Abs. 7 nicht.“

22. Die Überschrift des § 52 hat zu lauten:

„Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden und drohenden Tierkrankheiten“

23. Im § 52 Abs. 1 werden am Ende der lit. a das Wort „sowie“ aufgehoben, am Ende der lit. b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „sowie“ angefügt sowie folgende Bestimmung als lit. c angefügt:

„c) die Vorlage von Lockmitteln (z. B. Salz, Pheromone, bestimmte Futtermittel) räumlich einzuschränken oder gänzlich zu verbieten.“

24. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Soweit zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes bzw. zur Hintanhaltung der Ausbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten die Verminderung oder die Regulierung des Wildbestandes erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen den Jagdausübungsberechtigten jener Jagdgebiete, die zum Lebensraum der davon betroffenen Wildpopulation gehören,

a) den Abschuss von Wild vorschreiben; dieser

1. ist zeitlich und allenfalls auch räumlich oder ziffernmäßig (etwa in Form von Mindest- oder Höchstabschüssen) zu begrenzenden und kann
2. auch während der Schonzeit, zur Nachtzeit, unter Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker und von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten, unter Vorlage von Futtermitteln außerhalb von Fütterungsanlagen zur Ankirrung, auf Wildruheflächen und auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, sowie ohne Bedachtnahme auf den Abschussplan und unter Berücksichtigung veterinärfachlicher Kriterien im Hinblick auf die jeweilige Krankheit vorgeschrieben werden,

b) die Grünvorlage von aufgrund eines Auftrags nach lit. a erlegten Wildstücken, die Führung des Nachweises über den Ort der Erlegung dieser Wildstücke oder sonstige geeignete Maßnahmen vorschreiben, soweit dies zur Sicherung der Vorschreibungen nach lit. a erforderlich ist.“

25. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vor der Erlassung eines Auftrages nach Abs. 1, 1a und 2 ist der Bezirksjagdbeirat zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen längstens 14 Tagen aufzufordern.“

26. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Trophäen der erlegten Stücke der Klasse I und II des nach Abs. 1 über den regulären Abschussplan hinaus erlegten Wildes sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Übergabe der Trophäen hat im Rahmen der Trophäenbewertung zu erfolgen. Die Trophäen sind von der Bewertungskommission zunächst einzubehalten und in der Folge der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Trophäen vorrangig zu Schulungs-, Prüfungs- sowie Ausstellungszwecken zu verwenden. Soweit für diese Zwecke bereits genügend Trophäen zur Verfügung stehen, können weitere Trophäen auch einer anderen Verwendung oder der Vernichtung zugeführt werden.“

27. Die Überschrift des § 52a hat zu lauten:

„Besondere Maßnahmen betreffend Bären, Wölfe und Luchse“

28. Im § 52a Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Bären, Wölfe, Luchse oder Goldschakale“ durch die Wortfolge „Bären, Wölfe oder Luchse“ ersetzt.

29. § 52a Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

„(3) Sieht die Verordnung nach Abs. 1 die Entnahme von Bären, Wölfen oder Luchsen vor, so sind die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdschutzorgane der von der Verordnung umfassten Jagdgebiete sowie Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen, zur Durchführung der Entnahme ermächtigt.

(4) Soweit es zur Vollziehung einer Verordnung nach Abs. 1 zweckmäßig ist, kann die Landesregierung mit Bescheid geeignete Personen, welche zumindest die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 bzw. gleichwertige Voraussetzungen für die Bestellung zum Jagdschutzorgan erfüllen oder aufgrund besonderer fachlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Wildbiologie bzw. der Veterinärmedizin fachlich geeignet sind, mit deren Zustimmung mit der Ausführung der nach Abs. 2 lit. d festgelegten Maßnahmen beauftragen. Zudem kann die Landesregierung mit Bescheid das notwendige Hilfspersonal mit dessen Zustimmung mit der Durchführung von Hilfstätigkeiten, die für die nach Abs. 2 lit. d festgelegte Maßnahme erforderlich sind, beauftragen. Die beauftragten Personen sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Sie sind befugt, die betroffenen Jagdgebiete auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu durchstreifen und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Gerätschaften mit sich zu führen und zu verwenden. Dabei ist mit möglichster Schonung der Interessen der Jagdausübungsberechtigten vorzugehen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die von der Beauftragung erfassten Tätigkeiten der beauftragten Personen zu dulden. Die beauftragten Personen haben bei ihrer Tätigkeit den Bescheid oder eine entsprechende behördliche Bestätigung sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen und dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. Beauftragte Personen haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Aufwandsersatz sowie Ersatz der Barauslagen und Reisekosten. Die Landesregierung hat den Aufwandsersatz abhängig vom Arbeits- und Zeitaufwand, allenfalls auch als Tagespauschale, entsprechend der Einstufung eines Landesbediensteten nach dem Entlohnungsschema Allgemeine Verwaltung (Anlage 1a des Landesbedienstetengesetzes) desselben oder eines ähnlichen Tätigkeitsbereiches mit Bescheid festzusetzen. Der Ersatz der Barauslagen und Reisekosten hat nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften zu erfolgen.“

30. Im § 52a Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verbote des Besitzes und Transportes von aus der Natur entnommenen Exemplaren nach § 24 Abs. 2 lit. e des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 gelten nicht für jene Personen, die diese Tiere aufgrund einer Verordnung nach Abs. 1 rechtmäßig entnommen haben.“

31. Im § 52a Abs. 8 lit. b wird die Wortfolge „Bären, Wölfen, Luchsen und Goldschakalen“ durch die Wortfolge „Bären, Wölfen und Luchsen“ ersetzt.

32. Im § 58a Abs. 1 wird im ersten Satz das Zitat „37a Abs. 3“ durch das Zitat „37a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8“ ersetzt.

33. § 58a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die in den Organen bzw. als Organe des Tiroler Jägerverbandes im übertragenen Wirkungsbereich tätigen Personen haben hierbei gegenüber dem Tiroler Jägerverband Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften und auf Aufwandersatz. Die Landesregierung kann für den Aufwandersatz und die Reisekosten Pauschalbeträge durch Verordnung festsetzen. Dabei ist hinsichtlich des Aufwandersatzes auf den für die einzelnen Tätigkeiten nach Abs. 1 durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand und hinsichtlich der Reisekosten auf den durchschnittlich aufgrund der Größe der Bezirke bzw. Hegebezirke, der Anzahl der Jagdgebiete, der vorkommenden Wildarten und der Fütterungsanlagen in den Bezirken bzw. Hegebezirken erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen.“

34. Im § 68 Abs. 3 haben der Einleitungssatz und die lit. a bis e zu lauten:

„(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Überwachung der weidgerechten Ausübung der Jagd, die Feststellung von Jagdgebieten, die Prüfung und Auflösung von Jagdpachtverträgen sowie Wildabschussverträgen, die Prüfung eines aufrechten Haftpflichtversicherungsverhältnisses, die Durchführung der Jungjäger-, Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfungen, die Überprüfung des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen für Jagdschutzorgane nach § 33a, die Ausstellung und Verweigerung der Ausstellung von Jagdkarten, die Einziehung von Jagdkarten, die Bestätigung, Angelobung und den Widerruf der Bestätigung von Jagdschutzorganen, die Erstellung, Genehmigung bzw. Festsetzung und Überwachung von Abschussplänen, die Bestimmung von Jägernotwegen, die Anordnung von Wildruheflächen, die Prüfung von Fütterungsanlagen einschließlich der Vorschreibung allfälliger Auflagen, die Überwachung von Fütterungszeiten und der Futtermittelvorlage, die Vorschreibung der Jagdabgabe sowie die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach jagdrechtlichen Vorschriften jeweils erforderlich sind:

- a) vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes bzw. von der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten über das Jagdgebiet einschließlich die Art der Bewirtschaftung und die Verjüngungsdynamik, Pachtverträge und deren Verlängerung, Änderung oder Ergänzung, Funktionen in der Jagdgenossenschaft, Daten über Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft,
- b) vom Jagdausübungsberechtigten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet einschließlich die Art der Bewirtschaftung und die Verjüngungsdynamik, Bestellung eines Jagdleiters einschließlich dessen Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis, der Ausgabe von Jagdgastkarten sowie Vorschreibung und Durchführung der Pirschführung, Jagderlaubnisdaten, Daten über ausgegebene Jagdgastkarten, Bestellung eines Jagdaufsehers bzw. Berufsjägers, Wildbestandsmeldungen, Abschusspläne, Abschussmeldungen einschließlich Bildaufnahmen des erlegten oder aufgefundenen Wildes und Koordinaten des Fund- oder Erlegungsortes, Abschusslisten, Daten über Anordnungen nach § 37b Abs. 6 und 7, Daten über Ausnahmegewilligungen nach § 40 Abs. 3 und 4, Daten über bestimmte Jägernotwege, Daten über angeordnete Wildruheflächen, Daten über Fütterungsanlagen und Futtermittelvorlagen, Daten über Aufträge nach § 52, Daten über Trophäenbewertungen nach § 38 Abs. 2, Daten über die Jagdabgabe,
- c) vom Jagdpächter: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet einschließlich die Art der Bewirtschaftung und die Verjüngungsdynamik, Dauer des Pachtverhältnisses, Daten zur Prüfung und allfälligen Auflösung von Jagdpachtverträgen sowie Wildabschussverträgen, Wildbestandsmeldungen, Abschusspläne, Abschussmeldungen einschließlich Bildaufnahmen des erlegten oder aufgefundenen Wildes und Koordinaten des Fund- oder Erlegungsortes, Abschusslisten,
- d) vom Jagdleiter: Identifikationsdaten samt Lichtbild, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet einschließlich die Art der Bewirtschaftung und die Verjüngungsdynamik, Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis, der Ausgabe von Jagdgastkarten sowie Vorschreibung und Durchführung der Pirschführung, Jagderlaubnisdaten, Daten über ausgegebene Jagdgastkarten, Bestellung eines Jagdaufsehers bzw. Berufsjägers, Wildbestandsmeldungen, Abschusspläne, Abschussmeldungen einschließlich Bildaufnahmen des erlegten oder aufgefundenen Wildes und Koordinaten des Fund- oder Erlegungsortes, Abschusslisten, Daten über Anordnungen nach § 37b Abs. 6 und 7, Daten über Ausnahmegewilligungen nach § 40 Abs. 2 und 3, Daten über bestimmte

Jägernotwege, Daten über angeordnete Wildruheflächen, Daten über Fütterungsanlagen und Futtermittelvorlagen, Daten über Aufträge nach § 52, Daten über Trophäenbewertungen nach § 38 Abs. 2, Daten über die Jagdabgabe, Dauer der Bestellung, die aufgrund der Übertragung der Ausübung des Jagdrechtes bzw. der Bestellung zum Jagdleiter erforderlichen Daten nach lit. b,

e) von zur Abschussplanung, Abschussmeldung, Zustellung bzw. Ausstellung eines Jagderlaubnisscheins oder einer Jagdgastkarte sowie zur Einsehung des Jagdrevieres bevollmächtigten Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über das Jagdgebiet einschließlich die Art der Bewirtschaftung und die Verjüngungsdynamik, Daten über den Umfang und Dauer des Vollmachtsverhältnisses,“

35. § 70 Abs. 1 Z 10 hat zu lauten:

„10. Jagdgastkarten an andere als im § 27a Abs. 2 lit. a oder b angeführte Personen ausgibt oder verspätet ausgibt oder für nicht jagdbare Tiere oder für Tiere, die vom Jagdausübungsberechtigten nach den jagdrechtlichen Vorschriften und Bescheiden selbst nicht bejagt werden dürfen, ausstellt,“

36. § 70 Abs. 1 Z 13 hat zu lauten:

„13. außer in den Fällen des Abs. 2 den Bestimmungen über den Abschussplan nach §§ 37a und 37b, den Sonderbestimmungen für Hühnervögel nach § 38a oder den hiezu ergangenen Verordnungen, mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, oder Bescheiden zuwiderhandelt, ohne eine entsprechende Ermächtigung nach § 37c Abs. 1 zu besitzen,“

37. § 70 Abs. 1 Z 17 hat zu lauten:

„17. den Verboten nach § 40 Abs. 1 lit. a, e oder m zuwiderhandelt, ohne eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 40 Abs. 3 bzw. 4 zu besitzen oder die ausnahmsweise Zulässigkeit aufgrund von § 52a Abs. 2 dritter Satz oder einer Verordnung nach § 52a Abs. 8 gegeben ist,“

38. § 70 Abs. 1 Z 19 hat zu lauten:

„19. den Verboten nach § 42 Abs. 1 erster Satz oder § 42 Abs. 4 erster Satz ohne eine entsprechende Ausnahmegewilligung zuwiderhandelt,

39. Im § 70 Abs. 2 wird folgende Bestimmung als Z 19 eingefügt; die bisherigen Z 19 bis 29 erhalten die Ziffernbezeichnungen „20.“ bis „30.“:

„19. Wer einer Verpflichtung zur Anzeige einer Ankirrung nach § 40 Abs. 2 nicht nachkommt,“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.